



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1937

Ausgegeben am 17. Dezember 1937

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 37	Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der lübeckischen Landeskirche	101
17. 12. 37	Gesetz über die Beamten der Kanzlei des Kirchenrats	101
17. 12. 37	3. Nachtrag zum Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934	102
17. 12. 37	Bekanntmachung betreffend Berufung des Pastors Walter Schönfelder	102

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der lübeckischen Landeskirche.

Vom 17. Dezember 1937.

Auf Grund des § 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1346) hat der Kirchenrat die Verordnung beschlossen:

In allen Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen tritt an die Stelle der Bezeichnung „die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck“ die Bezeichnung „die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck“.

Lübeck, den 17. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck

Balzer

Gesetz über die Beamten der Kanzlei des Kirchenrats.

Vom 17. Dezember 1937.

Der Kirchenrat hat das Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Kirchenrat ernennt die Beamten seiner Kanzlei.

§ 2.

(1) Sie sind Beamte der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(2) Im übrigen ist auf ihre Rechtsverhältnisse das Deutsche Beamtengesetz (zur Zeit das Reichsgesetz vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzblatt I S. 39) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Reichsbehörden tritt der Kirchenrat.

§ 3.

Der Bischof ist der Dienstvorgesetzte, der Kirchenrat die Dienstbehörde.

§ 4.

Der Stellenplan liegt an. Die Bezüge regeln sich nach dem Besoldungsgesetz des Reiches vom 16. Dezember 1927 mit seinen bis zum 9. Dezember 1937 getroffenen Änderungen.

§ 5.

Als Dienststrafordnung dienen § 2 Abs. 3, 4 und §§ 3 bis 44, 52 bis 62 des Kirchlichen Dienststrafgesetzes vom 28. März 1928 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 6. April 1934.

§ 6.

Der Kirchenrat erläßt die Ausbildungsvorschriften.

Lübeck, den 17. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck

Balzer

Anlage

**Anlage zum Gesetz über die Beamten der Kanzlei des Kirchenrats.
Vom 17. Dezember 1937.**

Stellenplan

für die in dem vorstehenden Gesetz genannten Beamten.

Vorsteher der Kanzlei	Gruppe 4 b 1 mit Aufstieg nach 3 b
kirchlicher Bauführer	Gruppe 4 c 2 mit Aufstieg nach 4 b 1
Rassenverwalter	Gruppe 7 a mit Aufstieg nach 5 b
Protokollführer	Gruppe 7 a
Kirchenbuchführer	Gruppe 8 a mit Aufstieg nach 7 a
zwei Bürobeamte	Gruppe 8 a mit Aufstieg nach 7 a

3. Nachtrag

zum Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934.

Vom 17. Dezember 1937.

Der Kirchenrat hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 und der Aenderungen vom 26. November 1935 und vom 31. Dezember 1936 wird in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 geändert:

§ 4.

(1) Es erhalten als Vergütung

1. die hauptamtlich tätigen Organisten:
4447,68; 4764,68; 5077,44; 5612,40;
5925,24; 6159,24; 6393,24 RM. jährlich.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.

Lübeck, den 17. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck

Balzer

Bekanntmachung.

Nachdem Bischof und Kirchenrat beschlossen haben, einen Geistlichen für die seelsorgerische Betreuung der Insassen folgender Anstalten: der Krankenhäuser, der Heilanstalt Strecknis, des Kinderheims Wakenishof, anzustellen, hat der Bischof in Uebereinstimmung mit diesem Beschluß den Pastor Walter Schönfelder mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in dieses Amt berufen.

Pastor Schönfelder hat alle mit dem Pfarramte verbundenen Rechte und Pflichten.

Seine Dienstobliegenheiten werden vom Bischof in einer besonderen Dienstsanweisung geregelt.

Lübeck, den 17. Dezember 1937.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen Kirche
in Lübeck
Balzer